



Satzung über das besondere Vorkaufsrecht

für einen Teilbereich der Gemeinde Forstern zwischen Hauptstraße, Feldweg, Wörlanger, Schule und Münchner Straße („Dorfzentrum“)

Die Gemeinde Forstern erlässt gemäß § 25 Abs. 1 BauGB aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.01.2017 folgende

Vorkaufsrechtssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Gebiet zwischen Hauptstraße, Feldweg, Wörlanger, Schule und Münchner Straße und entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dorfzentrum“.

Der Geltungsbereich ist in nachfolgendem Kartenausschnitt, der für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung maßgebend ist, dargestellt (grün markiert).

§ 2 Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Forstern steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung für die von der Gemeinde in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen im Sinne des § 25 BauGB innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung ein Vorkaufsrecht zu.

Vom gemeindlichen Vorkaufsrecht ausgenommen sind

- der Grundstückserwerb durch den Ehegatten oder den Lebenspartner des Veräußerers;
- der Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung;
- der Grundstückserwerb durch den früheren Lebenspartner des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft;
- der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind oder deren Verwandtschaft durch die Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen stehen deren Ehegatten oder deren Lebenspartner gleich;
- der Erwerb eines zum Gesamtgut gehörigen Grundstücks durch Teilnehmer an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Teilung des Gesamtguts. Den Teilnehmern an der fortgesetzten Gütergemeinschaft stehen ihre Ehegatten oder ihre Lebenspartner gleich;



Gemeinde Forstern

Landkreis Erding

- der Rückerwerb eines Grundstücks durch den Treugeber bei Auflösung des Treuhandverhältnisses. Voraussetzung ist, dass für den Rechtsvorgang, durch den der Treuhänder den Anspruch auf Übereignung des Grundstücks oder das Eigentum an dem Grundstück erlangt hatte, die Steuer entrichtet worden ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE Forstern

Forstern, 25.01.2017

Georg Els
1. Bürgermeister



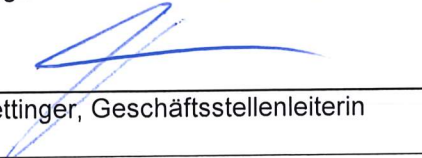
Bekanntmachungsnachweis:

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an die Amtstafeln.

Angeheftet am: 26.01.2017

Forstern, 28.02.2017

Abgenommen am: 27.02.2017


Pettinger, Geschäftsstellenleiterin

